

# Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, Postfach, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	20. April 2018

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 äussern zu dürfen. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB begrüsst die Fortführung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen der vergangenen Jahre. Damit erfüllt der Bund eine wichtige Forderung der Landwirtschaft nach stabilen und planbaren Verhältnissen. Die SAB konstatiert, dass die Agrarpolitik 2014/17 in die richtige Richtung wirkt. Insbesondere die Bergland- und Alpwirtschaft verfügen über Instrumente, welche ihre Leistungen im Bereich der Kulturlandpflege besser honorieren. Nun gilt es, die Wertschöpfung vermehrt ins Zentrum zu stellen und den Abbau der administrativen Hemmnisse fortzuführen. Für die Berglandwirtschaft sind stabile Rahmenbedingungen von eminent wichtiger Bedeutung. Der SAB fordert deshalb mit Nachdruck, mit Augenmass und Sachverstand die kommenden Agrarreformschritte anzugehen. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat am Beispiel der Weiterentwicklung der Kurzalpfung im Sömmerungsgebiet bewiesen, dass ein pragmatischer und breit abgestützter Lösungsprozess gute Resultate ergibt.

Um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, sich an die Klimaveränderungen anzupassen und um den Herausforderungen in der Digitalisierung zu begegnen, ist es wichtig, dass die Landwirtschaft investieren kann, sei es auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in gemeinschaftlichen Projekten. Die SAB ist sehr besorgt über die Sparmassnahmen der letzten Jahre bei den Strukturverbesserungsmassnahmen. Für das Berggebiet sind die a-fond-perdu Beiträge von existenzieller Bedeutung. Die SAB verlangt, dass die Investitionskredite künftig bedarfsgerecht erhöht und zwischen den Kantonen verschoben werden können.

Ferner verlangt die SAB folgend Anpassungen:

- Weiterführung des System Kurzalpfung, wie vom Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verband (SAV) vorgeschlagen.
- Anpassung der RAUS Anforderungen für die Bergzonen I – IV im Frühjahr und Herbst.
- Eine unmissverständliche Formulierung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes mit einer Verkäsungszulage von 15 Rappen.

**BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

**Sömmerungsbeiträge:** Die SAB unterstützt den Vorschlag des SAV zur Beibehaltung der Kurzalpbungsbeiträge für gemolkene Tier mit einer klare Unterstützung der Hauptsömmerungsbetriebe, mit der Vermeidung von Doppelzahlungen und einer Vereinfachung des Systems.

**Kommentar zu den Vernehmlassungsunterlagen Kapitel 1.5 Verhältnis zum internationalen Recht (DZV, S.9):**

Genauso wie für die Versorgungssicherheitsbeiträge, muss für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen keinerlei Produktion gewährleistet werden. Daher ist es falsch, diese als produktionsgebunden zu beurteilen. Die Einteilung dieser Beiträge zur Green Box ist keinesfalls in Frage zu stellen, zumal für den Erhalt der Direktzahlungen der ÖLN und weitere Zusatzkriterien erfüllt werden müssen. In einer Vollkostenrechnung ist zu erkennen, dass die Beiträge die Mehrkosten bei weitem nicht decken. Die SAB erwartet, dass sich das BLW explizit und insbesondere gegenüber der WTO in diesem Sinne positioniert, wie dies beispielsweise auch die EU praktiziert.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</p>	<p>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</p> <p>e. <i>aufgehoben</i></p> <p>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen, <b>welche auf einem Sömmerungsbetrieb im Sinne von Art. 9 LBV</b> gehalten werden, wird ein Zusatzbeitrg zum Beitrag nach Abs. 2 Buschstabe d ausgerichtet.</p> <p><b>4 Vorweiden und Voralpen, die als Sömmerungsbetrieb gemäss Art. 9 LBV gelten, sind nicht beitragsberechtigt.</b></p>	<p>Die vom SAV vorgeschlagene Lösung der Beiträge für Milchvieh auf Sömmerungsbetrieben mit einer Sömmungsdauer von weniger als 100 Tage ist administrativ einfach, verhindert Doppelzahlungen und unterstützt Milchviehalpen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge  B Anforderungen für RAUS-Beiträge	2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situation eingeschränkt werden :  e. in den Bergzonen I – IV muss den Tieren im Mai und Oktober an mindestens 13 Tagen Auslauf gewährt werden.	Die SAB fordert eine Ausnahmeregelung für Berglandwirtschaftsbetriebe, damit das Auslaufregime flexibler an die Wetterbedingungen angepasst werden kann.
Anhang 7 Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tagen (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr :  ...	Die SAB folgt dem Vorschlag des SAV und begrüsst die Nachfolgelösung (Sh. Art. 47). Die Berechnung des Beitrags für Milchvieh auf Haupsommerungsbetrieben entspricht den Zielsetzungen der Alpwirtschaft.

**BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Eine korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Käsereibranche zentral. Gemäss Art. 38 des Landwirtschaftsgesetzes ist die Zulage für verkäste Milch auf 15 Rappen pro Liter festgelegt. Basierend auf diesem Art. 38 verlangt die SAB entsprechende Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 c	<p><b>Zulage für verkäste Milch</b></p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt <del>44</del> 15 Rappen pro Kilogramm Milch <b>abzüglich des Beitrages der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a.</b></p>	<p>Die Höhe der Verkäsungszulage beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch. Diese ist im Landwirtschaftsgesetz (Art. 38) verankert.</p> <p>Die vorgeschlagene unmissverständliche Formulierung gibt der ganzen Branche die notwendige Sicherheit.</p>
Art. 2a	<p><b>Zulage für Verkehrsmilch</b></p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von <del>-4</del> 5 Rappen je Kilogramm aus.</p>	<p>Die Zulage soll 5 Rappen betragen. Die vom Parlament gesprochene Aufstockung des Agrarbudgets entspricht 94.7 Mio CHF pro Jahr. Gemäss der Botschaft zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte beträgt der Milchanteil davon rund 83.3%, was rund 78.9 Mio CHF pro Jahr entspricht Die nicht-verkäste Milchmenge beträgt 1'700 Mio kg. Rechnerisch ergibt sich daraus eine Milchzulage von 4.63 Rappen.</p>